



Informationen der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft + Gewerbe des Kantons Solothurn

*Geschäftsstelle: Andreas Gasche · KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn · Hans Huber-Strasse 38 · 4500 Solothurn
Telefon 032 624 4 624 · andreas.gasche@kgv-so.ch · www.wirtschaftspolitik-so.ch*

Stellungnahme zu den Geschäften der bevorstehenden Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Der Vorstand der Parlamentarischen Gruppe hat in einer Umfrage die wirtschaftsrelevanten Geschäfte der nächsten Session beraten. Wir informieren Sie nachstehend über die Empfehlungen des Vorstandes der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft + Gewerbe.

06. RG 225/2023 1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 3. Änderung des Gebührentarifs (GT) (VWD) - 2. Lesung

Der Vorstand der Gruppe W + G nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorstand empfiehlt dem Kantonsrat, dem Geschäft auch in der zweiten Lesung zuzustimmen.

Begründung: Das Gesetz ist ausgewogen. Den Vorbehalten der Wirtschaft wurde Rechnung getragen. Der Stakeholderprozess, in dem alle wichtigen betroffenen Interessenskreise einbezogen wurden, führt nun zu einem mehrheitlich unbestrittenen Gesetzesentwurf.

16. A 157/2023 Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verfahren für Stromproduktionsprojekte verkürzen (BJD)

Der Vorstand der Gruppe W + G nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorstand empfiehlt dem Kantonsrat, dem Auftrag im ursprünglichen Wortlaut zuzustimmen.

Begründung: Die Ausgangslage ist, dass wir Lücken bei den Stromversorgungskapazitäten haben. Zum Zeitpunkt der Formulierung des Auftrages waren mehrere Grossprojekte mit einem Potenzial für die Stromproduktion für 55'000 Personen hängig.

Ordnungsfristen sind kein «Allerheilmittel». Sie geben den Behörden jedoch vor, innerhalb welcher Zeitspanne ein Verfahren grundsätzlich erledigt werden muss. Ordnungsfristen können als Zielvorgabe verstanden werden, von denen in sachlich gerechtfertigten Gründen abgewichen werden kann. In der Schweiz sind solche Ordnungsfristen z.B. in den Planungs- und Entscheidungsverfahren des Bundes vorgesehen (vgl. Art. 62c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 [RVOG; SR 172.010]).

Ausserdem finden sie sich im formellen Baurecht diverser Kantone (des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 des Kantons Zürich, Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 des Kantons Schwyz. Auch im Kanton Bern sind solche Ordnungsfristen bekannt

Kann die Ordnungsfrist nicht eingehalten werden, das heisst ergeht der Entscheid nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, muss die Behörde die Parteien allenfalls über die Verzögerung informieren und eine Begründung dafür liefern. Weitere rechtliche Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der Frist nicht.

Ein häufiges bzw. wiederholtes Nichteinhalten der Frist weist die Behörden darauf hin, dass allenfalls notwendige (organisatorische oder personelle) Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen sind. Ordnungsfristen können dadurch eine Signalwirkung entfalten und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

17. A 164/2023 Auftrag fraktionsübergreifend: Senkung der Hürden für Solaranlagen in der Juraschutzzone (BJD)

Der Vorstand der Gruppe W + G nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorstand empfiehlt dem Kantonsrat, dem Geschäft zuzustimmen.

Begründung: Die Argumente wurden bereits in der Beantwortung der Interpellation mit der gleichen Forderung ausgetauscht. Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat den § 26 Absatz 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141) so offen auslegt. Das dient der Sache.

41. AD 032/2024, Auftrag fraktionsübergreifend: Drohender Verkehrskollaps im Wasseramt sofort verhindern!

Der Vorstand der Gruppe W + G nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorstand empfiehlt dem Kantonsrat, dem Geschäft zuzustimmen.

Begründung: Im Wasseramt werden die Nord-Süd-Strassenverbindungen immer wieder durch Bahnübergänge unterbrochen. Für den Nord-Süd-Verkehr wichtig sind dabei vor allem die Übergänge in Derendingen und Subingen. Mit dem nun geplanten Ausbau – *gemäss SBB-Plänen sollen bis ins Jahr 2035 doppelt so viele Personenverkehrszüge und neu auch Güterverkehrszüge auf der Strecke Solothurn-Wanzwil verkehren, dies obwohl die SBB im Zuge des damaligen Plangenehmigungsverfahrens für die Neubaustrecke (Bahn 2000) versprochen hat, den Zugverkehr auf maximal zwei Züge pro Stunde zu beschränken und auf Güterzüge vollends zu verzichten* – wird vor allem auch der Berufsverkehr und der gewerbliche und industrielle Verkehr massiv eingeschränkt. Es ist zudem in den umliegenden Dörfern vermehrt mit Ausweichverkehr zu rechnen. Diese Einschränkungen sind – insbesondere angesichts der damaligen Versprechen – nicht haltbar.

Liebe Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und spannende Session sowie viele konstruktive Diskussionen.

Andreas Gasche, Geschäftsführer